

Schulden der Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31.12.2024

GF2

Schuldenstatistik

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (40) auf den Seiten 10 bis 16.

Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände (Gv.)**. Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember unter

https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/index.en.html

veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlte Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs- /Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)		(1)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	beim Bund (2)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219	
	bei Ländern (3)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden (4)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259	
	bei Zweckverbänden und dergleichen (5)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279	
	bei der Sozialversicherung (6)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (7)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (8)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339	
Nicht- öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten (9)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079
			Fremdwährung	P1080		P1089
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349
			Fremdwährung	P1350		P1359
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1360		P1369
			Fremdwährung	P1370		P1379
	beim sonstigen inländischen Bereich (10)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099	
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389	
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399	
	beim sonstigen ausländischen Bereich (11)	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109
			Fremdwährung	P1110		P1119
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409
Fremdwährung			P1410		P1419	
Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		Euro-Währung	P1420		P1429	
		Fremdwährung	P1430		P1439	
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite (12)	P1600		P1609		
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich						
		(13)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten (14)		P1680		P1689	
	beim Bund		P1610		P1619	
	bei Ländern		P1620		P1629	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1630		P1639	
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1640		P1649	
	bei der Sozialversicherung		P1650		P1659	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1660		P1669	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1670		P1679	
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (15)		P1780		P1789	
	beim Bund		P1710		P1719	
	bei Ländern		P1720		P1729	
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1730		P1739	
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1740		P1749	
	bei der Sozialversicherung		P1750		P1759	
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1760		P1769	
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1770		P1779	
	Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)			P1990		P1999

Wertpapierschulden		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Eur	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Geldmarktpapiere (17)												
Geldmarkt- papiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024	
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034	
Kapitalmarktpapiere (18)												
Anleihen (19)	Euro-Währung		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044	
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2050		P2051		P2052		P2053		P2054	
Sonstige Kapital- markt- papiere (20)	Euro-Währung		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144	
	Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P2150		P2151		P2152		P2153		P2154	
	Euro-Währung		P2160		P2161		P2162		P2163		P2164	
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P2170		P2171		P2172		P2173		P2174	
Summe			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994	P2999
darunter:	Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarkt- papiere (21)		P2180		P2181		P2182		P2183		P2184	
	zur Liquiditätssicherung aufgenommen- e Wertpapiere		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894	

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(22)	Code	Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Sonsige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Eur	Code	Sonsige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund	(2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3000		P3001	P3002	P3003	P3004	P3009					
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010		P3011	P3012	P3013	P3014	P3019					
			Laufzeit über 5 Jahre	P3020		P3021	P3022	P3023	P3024	P3029					
	bei Ländern	(3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3030		P3031	P3032	P3033	P3034	P3039					
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040		P3041	P3042	P3043	P3044	P3049					
			Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050		P3051	P3052	P3053	P3054	P3059					
	bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	(4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3060		P3061	P3062	P3063	P3064	P3069					
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070		P3071	P3072	P3073	P3074	P3079					
			Laufzeit über 5 Jahre	P3080		P3081	P3082	P3083	P3084	P3089					
	bei Zweckverbänden und dergleichen	(5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3090		P3091	P3092	P3093	P3094	P3099					
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3100		P3101	P3102	P3103	P3104	P3109					
Laufzeit über 5 Jahre			P3110		P3111	P3112	P3113	P3114	P3119						
bei der Sozialversicherung	(6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3120		P3121	P3122	P3123	P3124	P3129						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3130		P3131	P3132	P3133	P3134	P3139						
		Laufzeit über 5 Jahre	P3140		P3141	P3142	P3143	P3144	P3149						
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3150		P3151	P3152	P3153	P3154	P3159						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3160		P3161	P3162	P3163	P3164	P3169						
		Laufzeit über 5 Jahre	P3170		P3171	P3172	P3173	P3174	P3179						
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3180		P3181	P3182	P3183	P3184	P3189						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3190		P3191	P3192	P3193	P3194	P3199						
		Laufzeit über 5 Jahre	P3200		P3201	P3202	P3203	P3204	P3209						
bei Kreditinstituten	(9)	Euro-Währung	P3210		P3211	P3212	P3213	P3214	P3219						
		Fremdwährung	P3220		P3221	P3222	P3223	P3224	P3229						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3230		P3231	P3232	P3233	P3234	P3239						
Nicht-öffentlicher Bereich	(10)	Laufzeit über 5 Jahre	P3240		P3241	P3242	P3243	P3244	P3249						
		Euro-Währung	P3250		P3251	P3252	P3253	P3254	P3259						
		Fremdwährung	P3260		P3261	P3262	P3263	P3264	P3269						
beim sonstigen inländischen Bereich	(11)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3270		P3271	P3272	P3273	P3274	P3279						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3280		P3281	P3282	P3283	P3284	P3289						
		Laufzeit über 5 Jahre	P3290		P3291	P3292	P3293	P3294	P3299						
beim sonstigen ausländischen Bereich	(11)	Euro-Währung	P3300		P3301	P3302	P3303	P3304	P3309						
		Fremdwährung	P3310		P3311	P3312	P3313	P3314	P3319						
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3320		P3321	P3322	P3323	P3324	P3329						
Summe		Laufzeit über 5 Jahre	P3330		P3331	P3332	P3333	P3334	P3339						
		Euro-Währung	P3340		P3341	P3342	P3343	P3344	P3349						
		Fremdwährung	P3350		P3351	P3352	P3353	P3354	P3359						
			P3990	P3991	P3992	P3993	P3994	P3995	P3996	P3997	P3998	P3999			

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (23)		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt			P5000	P5009
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr			P5020	P5029
davon:	darunter: mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	(24)	P5100	P5109
	von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(25)	P5200	P5209
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030	P5039

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	Hypothekenschulden	(26)	P6000	P6009
	Grundschulden	(26)	P6010	P6019
	Rentenschulden	(26)	P6020	P6029
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht	(27)	P6030	P6039
	Finanzierungsleasing	(28)	P6040	P6049
Summe			P6990	P6999

Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)			P9999	
--	--	--	--------------	--

ÖPP-Projekte		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt			P6060	P6069
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt			P6070	P6079

Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt			P6080		P6089
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse			P6090		P6099

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen		Stand am 31.12.2023 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich			P7910	P7919
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)			P7950	P7959
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich			P7930	P7939
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten			P7940	P7949
Summe			P7990	P7999

Schuldenübernahme		(37)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	(2)	P4109	P4209	P4309			
	von Ländern	(3)	P4119	P4219	P4319			
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129	P4229	P4329			
	von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139	P4239	P4339			
	bei der Sozialversicherung	(6)	P4149	P4249	P4349			
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159	P4259	P4359			
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169	P4269	P4369			
	von Kreditinstituten	(9)	P4179	P4279	P4379			
	vom sonstigen inländischen Bereich	(10)	P4189	P4289	P4389			
	vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199	P4299	P4399			
	Summe		P4499	P4599	P4699			

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (40)	Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite	
		Stand am 31.12.2024 in vollen Euro			Stand am 31.12.2024 in vollen Euro			Stand am 31.12.2024 in vollen Euro	
in 2025	P8209			P8409			P8609		
				P8419			P8619		
in 2026	P8219			P8429			P8629		
				P8439			P8639		
in 2027	P8229			P8449			P8649		
				P8459			P8659		
in 2028	P8239			P8469			P8669		
				P8479			P8679		
in 2029	P8249			P8489			P8689		
				P8499			P8699		
nach 2029	P8259			P8509			P8709		
				P8519			P8719		
Summe	P8399			P8599			P8799		

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,

GF2

- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** insgesamt **weniger** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) **Sonstiger ausländischer Bereich**

Natürliche und juristische Personen des Auslands, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) **Cash-Pool-Führer (CF):** für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) **Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich**

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbände zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) ver-

mieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(14) **Cash-Pool-Führer (CF):** Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) **Cash-Pool-Einheit (CE):** für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt zu „Cash-Pooling“** zu entnehmen.

(16) **Endbestand des Vorjahrs**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtigt.

(17) **Geldmarktpapiere**

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) auszuweisen.

(18) **Kapitalmarktpapiere**

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) **Anleihen**

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

(20) **Sonstige Kapitalmarktpapiere**

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) **Nullkupon-Anleihen**

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

(22) **Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(23) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.

- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtseinheit und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtseinheit gegenüber dem Lieferanten.

(26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einreverdezicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einreverdezicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einreverdezicht sind **nicht** zu erfassen.

(28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier nicht anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

(29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensguts. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensguts und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als **„Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen“** (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 31) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(32) **Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)**

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzepts durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrags durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(33) **Investitionssummen insgesamt**

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(34) **Geleistete Baukostenzuschüsse**

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(35) **Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungs-garantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaft-GF2

ten, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungs-garantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

(36) **Öffentlich bestimmte Kreditinstitute**

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(37) **Schuldenübernahme**

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapiersschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapiersschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 35) zu erfassen.

(38) **Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)**

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapiersschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 39).

(39) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungsstichtag des Berichtsjahres.

Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungsstichtag 31.12. des Berichtsjahres – anzusetzen. Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsdatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

(40) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)